ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Automobile Club d'Italia (ACI)" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6710, 67114)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(68/386/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 22. Mai und 22. Dezember 1967 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 55 730 305 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 zur Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und zum Teil auf Kosten des „Automobile Club d'Italia (ACI)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 31. Dezember 1966 einschließlich beendigt waren, und wurden mithin ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, allerdings mit dem Vorbehalt, daß einige Arbeitnehmer nicht als Stellensuchende bei einem Arbeitsamt gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 9 gemeldet waren. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 796 943 Lire, der mithin nicht berücksichtigt werden kann.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Automobile Club d'Italia (ACI)" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 796 943 Lire anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 55 730 305 Lire — 796 943 Lire = 54 933 362 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Automobile Club d'Italia (ACI)" für in der Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 31. Dezember 1966 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 54 933 362 Lire gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 54 933 362 Lire (rund 87 893 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für von der „Cassa per le opere straordinarie di pubblico interesse nell'Italia Meridionale (Cassa per il Mezzogiorno)" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6534, 6573, 6678, 6693, 6711, 6773)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(68/387/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 25. Juni und 14. Dezember 1965, 7., 9. und 17. Dezember 1966, 9. März und 22. Mai 1967 sowie vom 6. März 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 31 751 537 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. März 1963 über die Ergänzung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und zum Teil auf Kosten der „Cassa per le opere straordinarie di pubblico interesse nell'Italia Meridionale (Cassa per il Mezzogiorno)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 31. Dezember 1963 bis zum 7. März 1966 einschließlich beendigt waren, und wurden mithin ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, allerdings mit dem Vorbehalt, daß die in den Anträgen aufgeführten Beträge für bei Privatunternehmen durchgeführte Umschulungsmaßnahmen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach Artikel 5 Absatz b) der Verordnung Nr. 9 berechnet wurden. Daher muß der beantragte Betrag um den der Berichtigung dieser Berechnungen entsprechenden Betrag von 564 792 Lire gekürzt werden.

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1342/63.